

Gemeinde Möhnesee

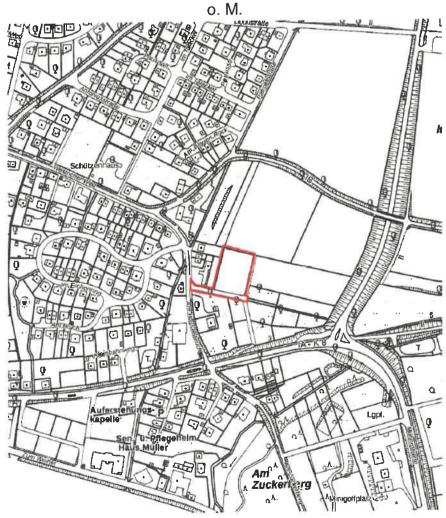
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Östlicher Hassenbruch", Möhnesee-Günne

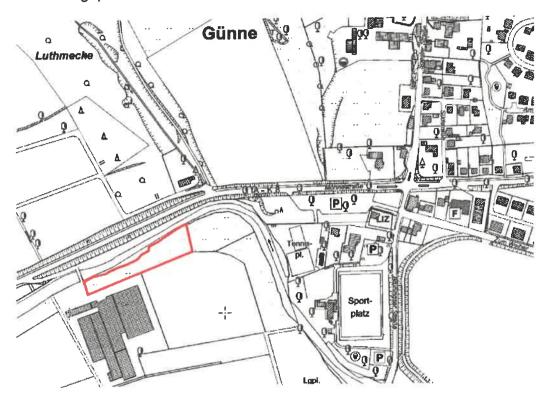
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 07.09.2023 den erneuten Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplans Nr. 19 "Östlicher Hassenbruch", Möhnesee-Günne, gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachfolgend im Übersichtsplan dargestellt.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 "Östlicher Hassenbruch", Möhnesee-Günne (Flurstücke 85 tlw.,86, Flur 6, Gemarkung Günne) Der Geltungsbereich wird aufgrund der erforderlichen externen ökologischen Ausgleichsmaßnahme gemäß der nachfolgenden Darstellung erweitert. Diese aufgeführte Flächen wird somit Teil des Gesamtgeltungsbereiches des Bebauungsplanverfahrens.



 - - Lage der Fläche bzgl. des externen Ausgleichs (Gemarkung Günne, Flur 2, Flurstück 146)

Ziel der Planung ist die Schaffung eines Wohngebietes mit 8 Grundstücken zur Errichtung von Wohnhäusern. Hierdurch soll der Bedarf an neuen Wohnbauflächen in Möhnesee-Günne gedeckt werden. Die sich abzeichnende Projektentwicklung stellt eine städtebaulich gebotene Entwicklung dar.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Gemeindestraße "Am Hassenbruch" und weist eine Größe von ca. 3.900 m² auf. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, der hier bereits eine Wohnbaufläche vorsieht.

Die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sollen der Öffentlichkeit dargestellt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 "Östlicher Hassenbruch", Möhnesee-Günne, mit Begründung, Umweltbericht, Artenschutzrechtliche Vorprüfung sowie Fachtechnischer Stellungnahme Entwässerung werden hierzu in der Zeit vom 25.10.2024 bis einschließlich 25.11.2024 im Internet veröffentlicht (https://www.gemeinde-moehnesee.de/laufende-bauleitplanverfahren/) sowie sind gemäß § 4a Abs. 4, § 6a Abs. 2 und § 10a Abs. 2 BauGB über das Bauportal.NRW unter https://www.bauleitplanung.nrw.de einzusehen.

Zusätzlich liegen die o.g. Unterlagen in der Zeit vom 25.10.2024 bis einschließlich 25.11.2024 im Rathaus der Gemeinde Möhnesee, Hauptstr. 19, 59519 Möhnesee-Körbecke, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt, Zimmer 3.06, während der Dienststunden (Mo.- Do. von 8.00 – 13.00 Uhr, Do. von 14.00 – 17.30 Uhr, Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr), zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es wird zwecks Einsichtnahme in die Unterlagen um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten (Tel.: 02924/981-0 / E-Mail: gemeinde@moehnesee.de).

Es hat bereits eine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 24.07.2024 bis einschl. 24.08.2024 stattgefunden. Es erfolgt nun die zweite öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Beschluss zu dieser zweiten Offenlage wurde in der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Möhnesee (Planung und Bauen) am 05.09.2024 gefasst.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

	Beschreibung & Be- Maßnahmen zur Vermeidung Kompensati					
Schutzgut	Beschreibung & Be- wertung	Konfliktanalyse	& Minimierung	Kompensation		
Tiere, Pflanzen, bio-logi- sche Vielfalt	 keine planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet; im Wirkraum Vorkommen von Bluthänfling, Girlitz, Star, Feldsperling möglich-> Beeinträchtigungen in Form von Störungen können unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Fledermausquartiere können in dem zu entfernenden Gehölz (roter Hartriegel) im Plangebiet ausgeschlossen werden, im Wirkraum Vorkommen möglich -> Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. 	 Auslösen der Verbotstatbe- stände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG Verlust von Ge- hölz (einem roten Hartriegel) Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe Eingriffs- /Ausgleichsbilan- zierung ganz un- ten) 	 Bauzeitenregelung: Alle bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Brutzeit vom 15.3. bis 31.7. vornehmen Gehölzschnitt nicht zwischen 1.3. und 30.9. Empfehlung: unnötige Lichtimmissionen vermeiden (zweckdienliche Beleuchtung) Grünfestsetzung (Eingrünung durch zweireihige Hecke im Norden und Osten, Pflanzung von 2 Straßenbäumen) 	kein Kompensati- onsbedarf für den Artenschutz		
Fläche	 Plangebiet im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt Erhöhung des maximal zulässigen Versiegelungsgrades 1. Inanspruchnahme von unbebauter Fläche 	 Verlust von Fläche durch direkte Inanspruchnahme mittlere zusätzliche negative Auswirkungen Fläche bisher ungenutzte Brachfläche mit geschotterten Bereichen die im FNP bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist Erweiterung des Ortsrandes 	• keine	kein Kompensati- onsbedarf		
Boden	 Neuversiegelung von bis zu ca. 2.300 m² Bo- den (davon 14 m² be- reits Vollversiegelt, 471 m² Teilversiegelt) Vorbelastung durch ge- schotterte Flächen und 	 mittlere zusätzliche negative Auswirkungen, Boden in einigen Bereichen bereits durch Schotter und 	 Beachtung von DIN 19731 "Verwertung von Bodenmaterial", BBodSchG & BBodSchV fachgerechte Bäuausführung (Verunreinigungen vermeiden, flächenschonen, bodenschonendes Lastentransport-Gerät) 	Es muss hinsichtlich des Bodenschutzes einerseits und der städtebauli- chen Ziele ande- rerseits		

Seite 4 von 6

	Beschreibung & Be-		Maßnahmen zur Vermeidung	te 4 von 6
Schutzgut	wertung	Konfliktanalyse	& Minimierung	Kompensation
	aufgeschüttetem Wall aus Bauschutt • Ca. 1.800 m² schutz- würdiger, naturnaher Boden betroffen	Bauschuttabla- gerung vorbelas- tet Bodenfunktionen in versiegelten Bereichen zu- künftig weitge- hend nicht mehr erfüllt Verunreinigung des Bodens und des Grundwas- sers Bodenverdich- tung während der Bauphase	 geeignete Lagerung & Verwendung von Mutterboden bzw. fachgerechte Entsorgung bei Verunreinigung sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen auf dem Gelände festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu verständigen 	abgewogen werden.
Wasser	 Erhöhung des maximal zulässigen Versiege- lungsgrades Verlust von Versicke- rungsfläche, wobei der Boden bereits im Ist-Zu- stand eine fehlende Versickerungseignung aufweist bei Starkregenereignis- sen, auf den versiegel- ten Flächen im Plange- biet Wasseransammlun- gen möglich mögliche Verunreini- gung des Grundwassers 	geringe zusätzli- che negative Auswirkungen	fachgerechte Bauausführung (Verunreinigungen vermeiden) geregeltes Ableiten von Dränungs- & Niederschlagswasser fachgerechte Anlage & Betrieb von Kanälen zur Abwasserableitung & -aufbereitung	kein Kompensationsbedarf kein Kompensationsbedarf
Luft, Klima	 Erhöhung des maximal zulässigen Versiegelungsgrades Leichte Reduzierung der Wärmeregulationsund Durchlüftungsfunktion zu erwarten Luftqualität unterliegt Vorbelastung durch bestehenden Versiegelungsgrad/ Bebauung/ Nutzung angrenzender Wohngebiete Kurzzeitige Erhöhung Staub und Abgase während Bauphase 	 geringe zusätzliche negative Auswirkungen Belastung z.T. temporär 	Grünfestsetzung (Eingrünung durch zweireihige Hecke im Norden und Osten, Pflanzung von 2 Straßenbäumen)	onsbedarf
Landschaft	 geringfügige Änderung des Ortsbildes am Orts- rand Verlust von (Landwirt- schaftlicher) Brachflä- che Keine für das Land- schaftsbild bedeutsame Flächen beansprucht Vorbelastung durch an- grenzendes Wohngebiet 	• kein Konflikt	Grünfestsetzungen zur Eingrü- nung in Richtung der freien Landschaft	kein Kompensati- onsbedarf
Mensch, menschliche Gesundheit & Bevölkerung	 Erhöhte Staub-, Lärmund Abgasimmissionen während der Bauphase Sehr geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens Dauerhaft geringfügig erhöhte Lärm-, Licht 	geringe zusätzli- che negative Auswirkungen	 unnötige Lichtimmissionen vermeiden (zweckdienliche Beleuchtung) bei Anhaltspunkten von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen Untere Bodenschutzbehörde verständigen bei Hinweisen auf Kampfmittel zuständige Polizeidienststelle 	kein Kompensati- onsbedarf

Seite 5 von 6

		Selle 5 Von 6		
Schutzgut	Beschreibung & Be- wertung	Konfliktanalyse	Maßnahmen zur Vermeidung & Minimierung	Kompensation
	und Abgasimmissionen durch Verkehr Vorbelastungen in Bezug auf Geräuschimmissionen durch angrenzendes Wohngebiet, Verkehr und landwirtschaftliche Nutzung Entstehung von Lichtimmission durch festinstallierte Beleuchtungseinrichtungen in und an den Gebäuden		oder Staatlichen Kampfmittel- räumdienst verständigen	
Kultur- & Sachgüter	keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter vorhanden nicht in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus den Fachsichten Archäologie, Denkmalpflege sowie Landschafts- und Baukultur keine potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte	kein Konflikt	bei Entdeckung von Bodendenkmälern Untere Denkmalbehörde oder Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL-Archäologie für Westfalen) informieren & Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage erhalten	kein Kompensati- onsbedarf
Eingriffs- /Ausgleichs- bilanzierung	 Erhöhung des maximal zulässigen Versiege- lungsgrades Interne Kompensation im Plangebiet (Eingrü- nung durch Hecke) 	negative Bilanz von – 9.714 Bio- toppunkten	 Ausgleich über Externe Kompensationsfläche (Gemarkung Günne, Flur 2, Flurstück 146): Grünlandfläche in Günne durch Anlage eines 4.940 m² Gehölzstreifens mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50% und mehrreihig -> Aufwertung um 2 Biotopwertpunkte 	Kompensations- defizit von 9.714 Biotop- punkten

Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. **Stellungnahmen** können während der Frist unter anderem schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Fachbereich 3 der Gemeinde Möhnesee abgegeben werden. Weiterhin können Stellungnahmen unter anderem auch per eMail an die eMail-Adresse gemeinde@moehnesee.de abgegeben werden.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Fachbereich 3 der Gemeinde Möhnesee abgegeben werden. Weiterhin können Stellungnahmen auch per eMail an die eMail-Adresse gemeinde@moehnesee.de abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Möhnesee deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachung:

Der Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möhnesee-Körbecke, 17.10.2024

Die Bürgermeisterin In Vertretung

Vagner

Im Internet www.gemeinde-moehnesee.de bekanntgemacht am 17.10.24 &

Nachrichtlich im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus

ausgehängt am: 17.10.24 6

abgenommen am: _____

- 2. Aushang (s. o.)
- 3. Interneteinstellung FB 2 mailen
- 4. Wyl.: 26.11.2024